

FEUER, STURM

NL8

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTEN

Soweit landwirtschaftliche Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen (Inventar) zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB):

I

Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Maschinen und den übrigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Falle in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

II

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

III

Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

IV

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung*) und den Fremdleistungen**), welche der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalles erhält, den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfange, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude und für zerstörte oder beschädigte Maschinen und Einrichtungen wieder Maschinen und Einrichtungen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von III, 1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in III, 1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Maschinen und Einrichtungen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfalle, gleichviel aus welchem Grund, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert*), bei Maschinen und Einrichtungen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

V

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwer-

tes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

- *) Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschäden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Maschinen und Einrichtungen die Entschädigung nach dem Zeitwert.
- **) Als Fremdleistungen gelten: Leistungen eines Selbsthilfevereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; der Versicherungsnehmer hat bei der Entschädigungsermittlung sämtliche Leistungen dieser Art dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.